



Nr. 10/22 Freitag, 22. April 2022

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb

dieser Zeiten individuelle Termine zu

vereinbaren, sowie die Online-Services unter

www.kempten.de/digital



Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ BA 458/21: Calgeer Park - Süd-/Westflügel; Umbau des ehemaligen Fachsanitätszentrums zu Wohnungen und Studentenwohnheim;

3. Tektur zu BA 623/17 auf Flst.-Nr. 1002,

Gemarkung Kempten, Haubensteigweg 21,

23a, 23b, 23c

Mit Bescheid vom 12.04.2022 hat die Stadt Kempten (Allgäu) als untere Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung für o.g. Baumaßnahme erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internet-

präsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

■ **Vollzug der Wassergesetze; Öffentliche Wasserversorgung durch das Kemptener Kommunalunternehmen; Neuausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz für das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Leubastal in Kempten (Allgäu)**

Die Stadt Kempten (Allgäu), vertreten durch das Kemptener Kommunalunternehmen (KKU), betreibt nördlich von Kempten auf dem Grundstück Flst. Nr. 899 der Gemarkung Sankt Mang die Trinkwassergewinnungsanlage Leubastal.

Das über vier Quellsammler gefasste und dem Sammelschacht zugeleitete Wasser gelangt mittels 2 Unterwasserpumpen in den Tiefbehälter der Pumpstation und wird von dort in den Hochbehälter Lenzfried gepumpt. Von dort wird die Hochzone Sankt Mang mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

Zum Schutz des zutage geleiteten Grundwassers der Wassergewinnungsanlage Leubas wurde im Rahmen des öffentlichen Interesses 1965 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. 1981 wurde der Umgriff und die Verordnung an den damals geltenden Sachstand angepasst. Die momentan erforderlichen Vorgaben zum Umgriff von Trinkwasserschutzgebieten werden nicht mehr erfüllt. Zur Wiedererlangung einer langfristigen wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung beantragt das KKU daher die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Leubas.

Der vorgeschlagene Schutzgebietsumgriff umfasst nunmehr die Gebiete östlich des Stadtteils Leubas und verläuft nach Osten teilweise bis zur nordöstlichen Stadtgrenze an der Leubas. In Nord-Südausrichtung soll das Schutzgebiet südlich der Leubas bei Stielings (Gmd. Lauben) beginnen und in einem ca. 3 km langen und 800 m breiten Streifen entlang der Leupolzer Straße nach Süden bis zur Bundesstraße B12 verlaufen. Innerhalb des geplanten Schutzgebietes befinden sich u. a. die Siedlungen Leupratsried, Motzen, Unterbühl, Schnattern, Schatten und Hochstraß sowie ein Grundstück auf der Gemarkung Haldenwang.

Das Verfahren zur Neuausweisung des Schutzgebietes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung und das zugrunde liegende hydrogeologische Gutachten des Ingenieurbüros BGU Dr. Schott & Dr. Straub GbR liegen zusammen mit einem Lageplan und einem Verzeichnis der betroffenen Grundstücke in der Zeit vom 09.05.2022 bis 08.06.2022

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Kempten (Allgäu), Amt für Umwelt- und Naturschutz, Rathausplatz 22, 4. Stock bei Zimmer Nr. 411, 87435 Kempten (Allgäu) öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

In dieser Zeit können die genannten Unter-

lagen auch im Internet eingesehen werden unter:

www.kempten.de/Umweltverfahren

Für Interessierte sind die genannten Unterlagen bereits im Internet einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **spätestens 22.06.2022**, Anregungen und Bedenken zum Verordnungsentwurf bei der Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Umwelt- und Naturschutz – schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Dies gilt auch für Vereinigungen die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen behördliche Entscheidungen einzulegen.

Alle rechtzeitig vorgebrachten Anregungen und Bedenken (Einwendungen) werden in einem Erörterungstermin behandelt, zu dem die Einwendungsführer und die Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, geladen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle später vorgebrachten Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.
- Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Kempten (Allgäu)

Amt für Umwelt- und Naturschutz